



Stans, 18. Mai 2021

Nr. 281

Baudirektion. Amt für Mobilität. Öffentlicher Verkehr. Rahmenkredit für die Abgeltung des Regionalen Personenverkehrs (RPV) für die Jahre 2022 und 2023. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das kantonale Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG; NG 652.1) bildet die Grundlage zur Zuständigkeit und zum Verfahren des Rahmenkredits für die Abgeltung des Regionalen Personenverkehrs (RPV). Gestützt auf Art. 11 Abs.1 des ÖVG ist der Regierungsrat im Rahmen der bewilligten Kredite und unter Berücksichtigung der festgelegten Verkehrslinien sowie der kantonalen Schwellenwerte gemäss Art. 8 des ÖVG für die Festlegung des Verkehrsangebotes zuständig. Das Bestell- und Fahrplanverfahren erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 7 Abs.1 ÖVG).

1.2

Der Regierungsrat hat dem Landrat für die Gewährung eines Rahmenkredites einen Bericht zu unterbreiten. Dieser bildet in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidungsgrundlage zur Festlegung des Angebots. Laut Art. 20 Abs. 2 des ÖVG soll der Bericht Aufschluss geben über das bestehende Verkehrsangebot, die Wirtschaftlichkeit (insbesondere die Einhaltung der kantonalen Schwellenwerte), die mittelfristige Nachfrage- und Angebotsentwicklung sowie die geplanten Angebotsänderungen in den nächsten Fahrplanperioden, die erforderlichen Massnahmen, die finanziellen Mittel und die Entwicklung des Gesamtverkehrs sowie die Abstimmung von Individualverkehr, öffentlichem Verkehr (öV) und der Raumplanung. Hinsichtlich der Finanzierung des Verkehrsangebotes kommt Art. 19 des ÖVG zur Anwendung. Dieser besagt, dass der Landrat zuständig ist, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Dabei ist der Landrat nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden. Die Rahmenkredite umfassen die Mittel für:

- die Abgeltungen für Verkehrslinien gemäss Bundesrecht,
- die Verkehrslinien und Verkehrsangebote des Kantons sowie
- die Tarif- und Verkehrsverbunde.

Weiter sind Versuchslinien, die während einer Versuchsphase von vier Jahren geführt werden, durch den Landrat zu bezeichnen (Art. 10 Abs. 1 ÖVG). Der Landrat berücksichtigt dabei die Funktion der Verkehrslinie, das Nachfragepotential, die Siedlungsstruktur, die tatsächliche Benutzung der Verkehrslinie sowie die Wirtschaftlichkeit (Abs. 2). Er beschliesst für die Linie den erforderlichen Verpflichtungskredit für die Versuchsphase (Abs. 3). Verkehrslinien und Verkehrsangebote zu Versuchslinien und kommunale Verkehrslinien oder Verkehrsangebote werden jedoch nicht im Rahmenkredit erfasst (Art. 19 i.V.m. Art. 10 und 12 des ÖVG).

1.3

Gestützt auf die dargestellten gesetzlichen Grundlagen hat der vorliegende Beschluss an den Landrat zwei Zielsetzungen zu erfüllen: Einerseits legt er die Verkehrslinien fest. Andererseits werden die Finanzmittel zur Bestellung des Verkehrsangebots bereitgestellt. Der vorliegende Antrag zum Rahmenkredit für die Jahre 2022 und 2023 entspricht der zweijährigen Bestellperiode des Bundes. Bereits für die vorangehenden Fahrplanjahre wurde dem Landrat ein zweijähriger Rahmenkredit unterbreitet. Dieses Vorgehen hat sich für die Steuerung und Bestellung des kantonalen öV-Angebots seither bewährt. Weiter richtet sich ebenfalls der separate Antrag für die Versuchslinie nach den Vorgaben im kantonalen ÖVG.

2 Erwägungen

2.1 Positive Entwicklung im öV

Der öV entwickelte sich in den letzten Jahren im Grundsatz positiv. Mit dem moderaten Ausbau des öV-Angebots konnte die Zahl der Einsteiger zwischen 2016 und 2019 auf der Bahn (8.4 Prozent) und dem Bus (12.8 Prozent) gesteigert werden. Weiter vermochten bis 2019 die Seilbahnen sowie die Schiffslinien auf dem Vierwaldstättersee zusätzliche Fahrgäste zu verzeichnen. Die Steigerung des öV-Anteils am Modalsplit bestätigt die in der Vergangenheit positive Entwicklung. Einzig in den durch die Covid-19-Krise geprägten Jahren 2020 und 2021 ging die Nachfrage im öV zurück (vgl. hierzu RRB Nr. 269 vom 11. Mai 2021).

Im Rahmen der Überprüfung der öV-Strategie Nidwalden für die Jahre 2021 bis 2024, welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 7 vom 12. Januar 2021 zur Kenntnis nahm, wurde das öV-Angebot im Kanton untersucht. Die Analyse zeigte, dass das öV-Angebot zweckmässig aufgebaut ist und die vorgenommenen Angebotsänderungen ihre Wirkung zeigten. Insbesondere das Bahnangebot erfüllt seine Aufgabe als Rückgrat des gesamten öV-Angebots sehr gut. Letztlich dient die öV-Strategie als Grundlage zum Gesamtverkehrskonzept, welches aktuell in Erarbeitung ist und sich mit den verschiedenen Verkehrsträgern (unter anderem dem öV) auseinandersetzt. Weiter zeigte die Untersuchung des öV-Angebots im Rahmen des kantonalen Controllings den Optimierungsbedarf auf einzelnen Buslinien auf, wobei erneut keine Linie dem Landrat zur Streichung zu beantragen ist (siehe Landratsbeschluss über die kantonalen Schwellenwerte im öffentlichen Verkehr; NG 652.11).

2.2 Angezeigte Angebotsveränderungen des bestehenden öV-Angebots

Wo angezeigt, soll das bestehende öV-Angebot angepasst und ausgebaut werden. Die nachfolgende Auflistung gibt eine Übersicht, wie und wo das öV-Angebot gemäss Fahrplan 2021 auf den Fahrplan 2022 entsprechend verändert werden soll. Im dazugehörigen Bericht zum Rahmenkredit öV 2022 und 2023 wird aufgezeigt, wie sich die einzelnen Angebotsveränderungen auf die Höhe des Rahmenkredits auswirken. Weiter wurden diese Veränderungen gestützt auf den Beschluss des Regierungsrats Nr. 8 vom 12. Januar 2021 – im Hinblick auf die finanzielle Lage im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise – im Bericht priorisiert. Konkret sind folgende Angebotsveränderungen geplant:

- S44 Stans - Luzern: Zusätzliches Kurspaar werktags zur Hauptverkehrszeit (um 16.38 Uhr ab Luzern und um 17.01 Uhr ab Stans);
- Buslinie 310 (Winkelriedbus) Stans - Altdorf: Erhöhung der Anzahl Kurspaare auf acht, besserer Anschluss an den neuen Kantonsbahnhof Uri sowie durch den Gotthard Basistunnel Richtung Tessin;
- Buslinie 312 Stans - Sarnen: Am Wochenende durchgehender Stundentakt zwischen Stans und Sarnen und ausgedehnte Betriebszeiten;
- Buslinie 313 St. Jakob - Mueterschwandenberg: Einstellung am Wochenende aufgrund tiefer Frequenzen und Wegfall der Synergie mit der Buslinie 312;

- Buslinie 324 Stans - Oberdorf - Büren: Einführung Taktfahrplan und Reduktion um zwei Kurspaare;
- Buslinie 331 Wolfenschiessen - Oberrickenbach: Aufnahme saisonales Kurspaar sowie Start / Produktion ab Wolfenschiessen;
- Nachtnetz N4 Luzern - Stans und der N44 Stans - Emmetten: Einführung jeweils dreier Kurspaare am Wochenende;
- Luftseilbahn Dallenwil - Wirzweli: Änderung letztes Kurspaar nur auf Voranmeldung;
- Tarifverbund Passepartout: Bereinigung Verbundgrenze in Rotkreuz.

Die Angebotsausbauten (wie zusätzliche S44, Ausbau Winkelriedbus und Einführung Nachtangebote) erfolgen nur, sofern sich der Bund daran finanziell (RPV-Angebote: 55 Prozent) beteiligt.

Kein Bestandteil des Rahmenkredits ist die seit geraumer Zeit zur Diskussion stehende Buslinie Ennetbürgen-Honegg/Bürgenstock. Es sind noch einige Punkte zu klären. Diese Buslinie wird allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als Versuchslinie dem Landrat unterbreitet.

2.3 Finanzielle Betrachtungen zum Rahmenkredit öV 2022 und 2023

In den vergangenen Fahrplanperioden entwickelten sich die Abgeltungen für das öV-Angebot, welche der Kanton Nidwalden zu leisten hatte, rückläufig. Zwischen 2016 (rund 7.5 Mio. Franken) und 2019 (rund 6.9 Mio. Franken) gingen diese zurück. Auch das Jahr 2020 mit 6.8 Mio. Franken lag unter jenem des Vorjahres, obschon Defizitdeckungen aufgrund der Covid-19-Krise miteingerechnet wurden. In der Vergangenheit konnten die durch den Landrat beschlossenen Rahmenkredite für den öV eingehalten oder gar aufgrund der gestiegenen Nachfrage, der Umsetzung der öV-Strategie oder der Zielvereinbarung mit der PostAuto AG unterschritten werden. Aufgrund der Auswirkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise, welche Ertragsausfälle im öV verursachte und noch verursacht, kann erstmals der Rahmenkredit für die Jahre 2020 und 2021 von 12.75 Mio. Franken nicht eingehalten werden (vgl. separater RRB Nr. 269 vom 11. Mai 2021).

Für den Rahmenkredit der Jahre 2022 und 2023 für die Abgeltungen des öV-Angebots wird dem Landrat der Betrag von 14 Mio. Franken beantragt. Der Rahmenkredit erfordert gemäss § 63 Ziff. 3 des Landratsreglements die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder. Der Rahmenkredit fällt im Vergleich zu den Vorjahren dabei höher aus. Dies ist der tieferen Ertragslage im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise und den angezeigten, punktuellen Angebotsausbauten geschuldet.

Beschluss

1. Der Bericht des Regierungsrats zum Rahmenkredit für die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs 2022 und 2023 wird zur Kenntnisnahme durch den Landrat verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über den Rahmenkredit für den regionalen öffentlichen Personenverkehr betreffend die Jahre 2022 und 2023 in der Höhe von Fr. 14 Mio. zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Nidwaldner Gemeindeverwaltungen (postalisch und elektronisch)
- Bundesamt für Verkehr, Sektion Personenverkehr, 3003 Bern
- Finanzkommission (Mitbericht)

- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Baudirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Amt für Mobilität, Fachstelle öffentlicher Verkehr

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

